

Die älteste Textesrecension des Claudian.

In der Begrüßungsschrift für die Leipziger Philologenversammlung sah ich mich durch die Kürze der Zeit genöthigt, das zweite Capitel, welches davon handelte: *qua aetate dispersa Claudiani carmina in unum corpus esse collecta videantur*, wegzulassen, indem ich mir jedoch zu gleicher Zeit vorbehielt, dasselbe in einer weitern Ausarbeitung in dieser Zeitschrift mitzutheilen. Diesen Vorsatz will ich im folgenden ausführen.

Es erhellt nämlich auf den ersten Blick, dass die Gedichtsammlung des Claudianus in der Weise, wie sie uns in den Ausgaben ohne Unterschied entgegentritt, auf keinen Fall von dem Dichter selbst gemacht sein kann. In Bezug auf die hauptsächlichsten neuern Ausgaben beweisen dieses schon die griechischen Epigramme (N. LXIII — LXVII und XCVI — XCVII nach Gesner) und das griechische Fragment einer Gigantomachie, von welchem Arsenius in den *Apophthegmata* zuerst einige Verse vorbrachte und das dann aus einem Codex von Lascaris abgeschrieben Iriarte bedeutend vollständiger herausgab (vgl. *Cat. codd. Matrit.* p. 215). Alles dieses findet sich nämlich in keiner einzigen Handschrift unseres Dichters, so zahlreich sie auch sind. Die Gigantomachie ist wohl das Werk eines jüngern Claudianus, eines griechischen Dichters aus der Zeit des Theodosius II, wie nach Jacobs (*Anth. graec.* vol. III p. 3 p. 872) Schenkl in den Berichten der Wiener Akademie B. 43, 1863 p. 35 nach meiner Ansicht treffend bemerkt hat. Mit eben derselben Wahrscheinlichkeit schreibt Schenkl die sieben oben angeführten Epigramme in griechischer Sprache, welche in der griechischen Anthologie unter dem Namen des Claudianus überliefert werden und von denen N. LXIII und LXIV Aehnlichkeit mit den Epigrammen *de crystallo* (N. LVI ff.) haben, die dem lateinischen Claudianus angehören, jenem jüngern Claudianus zu.

Ausserdem (und dies gilt von allen vollständigen Claudianausgaben) finden sich in unserer Gedichtsammlung zwei christliche Gedichte N. XCVIII und XCIX, welche gleichfalls in keiner einzigen Claudianhandschrift stehen.

Doch nicht allein die Ausgaben weisen eine dem Claudian fremde Recension auf, sondern ein gleiches gilt auch von der handschriftlichen Ueberlieferung, welche auf einen einheitlichen Archetypus zurückgeht. Wir wollen nicht allzu viel Gewicht darauf legen, dass N. LXXXIV (bei Riese N. 527) in dem codex Vossianus Q. 86 (saec. IX: vgl. Riese Anth. II p. 49) zwischen den Gedichten der 'duodecim sapientium' unter dem Titel **IVLIANI** überliefert wird, und dass N. LXXI allein im Vaticanus N. 2809 und Ambrosianus M. 9 sup. überliefert ist, durch welchen Umstand sich Riese Philol. 97 p. 705 ff., wie ich glaube ohne Grund, veranlasst sah dieses Gedicht dem Claudianus abzusprechen und dasselbe der lateinischen Anthologie zuzuthemen. Weit wesentlicher ist für die Bestätigung unserer Ansicht das sogenannte 'carmen paschale' (N. XCV bei Gesner). Dieses steht in allen Mss. des Claudianus, die überhaupt den ganzen Dichter enthalten, ist demnach als integrierender Theil der Recension, welche die handschriftliche Ueberlieferung bietet, anzusehen. Dennoch kann es nicht vom Claudianus selbst stammen, da dieser nach dem fest stehenden Berichte des Augustinus (de civ. dei V c. 26) als ein 'alienus a Christi nomine' anzusehen ist, eine Nachricht, welche Orosius Hist. V c. 35, wo er den Claudianus 'paganum pervicacissimum' nennt, bestätigt. Diese Zeugnisse von Zeitgenossen müssen natürlich jede andere Ansicht, wie z. B. die Gesner's, welcher in den Prolegomena p. V die christlichen Gedichte in dem corpus Claudianum auf ein Zeugnis des Vopiscus hin aus dem in Aegypten, der wahrscheinlichen Heimath des Dichters, herrschenden Indifferentismus in religiösen Sachen erklären will, als unhaltbar erscheinen lassen (vgl. auch Bernhardt, Röm. Liter. Anm. 392), und mit Recht hat sie Teuffel in seiner Römischen Literaturgeschichte p. 915 hervorgehoben.

Sehr muss man sich dagegen hüten, aus der fragmentarischen Beschaffenheit mancher grösseren Gedichte, wie z. B. des carmen de bello Gildonico u. a., eine nachclaudianische Redaction zu folgern, indem man geneigt sein könnte, sie als unvollendete Werke aus dem Nachlasse des Dichters veröffentlicht anzusehen. Diese Fragmente sind aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich der äussern Zertrümmerung des Archetypus zuzuschreiben. In Bezug auf den Raptus Proserpinae wenigstens (vgl. Acta soc. phil. Lips. I p. 379 ff.)

und die von Paul im Glogauer Programm 1857 p. 6 ff. im *carmen de VI Honorii consulatu* V. 128—330 nachgewiesene Interpolation (vgl. *Quaest. crit.* p. 29) glaube ich den Beweis geliefert zu haben, wie denn meine Ausführungen auch von Teuffel in der 2. Auflage seiner *Literaturgeschichte* p. 1001 ff. anerkannt worden sind. (Vgl. dazu das von mir über das *epithalamium Laurentii* in den *Quaest. crit.* p. 27 ff. und über das alte *Aetnafragment* in den *Acta* I p. 378 *Ausgeführte*, und *Rhein. Mus.* XXVII, 1872, p. 619 ff.) Von diesen Thatsachen ausgehend wird man zu der Ueberzeugung geführt, dass auch die andern fragmentarischen Gedichte, deren verstümmelte Beschaffenheit jetzt nicht mehr auf den Archetypus zurückgeführt werden kann, da sie keine isolirte Stellung in der Reihe der Claudianischen Gedichte einnehmen, doch gleichfalls nur in derselben Weise den Schluss verloren haben bei der Zerreißung der Urhandschrift, wie der *Raptus Proserpinae* u. a. Einen sichern Anhaltspunkt haben wir für diese Annahme an dem Verse der *Gigantomachia*, den Hieronymus (*Jesaias* l. VIII c. 27 ed. Vallars.) anführt, der aber jetzt nicht mehr in den Mss. des Claudianus bewahrt wird, trotzdem er schwerlich diesem Dichter abgesprochen werden darf. (Vgl. Schenkl a. a. O. p. 34).

Wollen wir jetzt annähernd die Zeit bestimmen, in der die uns vorliegende Recension des Claudianus entstanden ist, so müssen wir zunächst auf die handschriftliche Tradition Rücksicht nehmen.

Zuerst kommt hier ein *codex Sangallensis* N. 273 in Frage, welcher im saec. IX geschrieben und von Heinsius mit D bezeichnet ist (vgl. *Claud. ed. Burm.* p. 970, a), welcher jedoch denselben, wenn man dem Apparate des Clercq van Jever a. a. O. trauen darf, ziemlich nachlässig excerpirt hat.

Dieser Codex enthält p. 45—47 die *Gigantomachia* des Claudianus und ist von Schenkl, was mir bei meinen ersten kritischen Arbeiten über Claudianus entgangen war, a. a. O. (vgl. p. 17 und 36 ff.) sehr genau collationirt, so dass wir sein Verwandtschaftsverhältniss mit den ältesten Claudianhandschriften, Veronensis [Φ], Gyraldinus oder Lucensis [G], dem Vaticanus [V] und dem Ambrosianus [A], darnach sehr genau bestimmen können. Zu diesem Zwecke stelle ich folgende Stellen zusammen:

Gigantomachia v. 3 coetu Φ cetu G] fetu^u V fetu AS (= San-

gallensis)

v. 6 crebri Φ G] crebro VAS

v. 13 in praelia Φ G] ad praelia VAS

- Gigantomachia v. 16 Sentiat Φ G] sentiet VAS
 v. 18 si cybele Φ GS] cur cybele VÄ
 v. 19 Cur nullus Φ GA] Cui nullus VS
 v. 29 ne Φ G] nec VAS
 v. 31 rescindite turres Φ G] restinguite turbas VAS
 (turres m. II S)
 v. 61 Bis "aetheriis" terra (so) Φ Bis ether bis
 terra G] Bis aether is terra S His aether
 his terra VA
 v. 65 ripas Φ GS] terras VA
 v. 84 cruorem Φ G] cruoris VAS
 v. 89 viro toto Φ G] velut tuto VA velut tuto S
 v. 91 petit Φ G] ferit VAS
 v. 101 saevusque Φ G] saevitque VAS
 v. 125 fehlt in Φ GS] wird gelesen in VA.

Man erkennt aus dieser Uebersicht sehr leicht, dass S die Mitte hält zwischen der Classe Φ G (vgl. Begrüssungsschr. p. 51 ff.) und Classe VA (vgl. ebendas. p. 50 ff.); denn wie häufig immer S mit VA übereinstimmt, so zeigt sich doch auch Uebereinstimmung mit Φ G und zwar an Stellen, die gerade bedeutend von VA abweichen, wie V. 18. 65. 125, oder wenigstens ein näheres Herankommen an Φ G als an VA, wie in V. 61.

Wenn man dieses Verhältniss gebührend berücksichtigt, so muss man zugeben, dass die Quelle des S [Σ], welche mindestens in den Anfang des saec. IX zu setzen ist, ein Claudiancodex von höherem Ansehen gewesen ist als V und A, und dass die beiden letzteren einem [Σ] gegenüber nur einen secundären Rang behalten würden.

Ausserdem können wir aus dem Umstande, dass Gigant. v. 125 gleichfalls im Laurentianus N. 250 [L 2] und Gudianus N. 220 [R] fehlt (vgl. Quaest. crit. p. 9 u. Acta I p. 348. 350 Anm. 3 u. 4. p. 364 ff.), auf ein näheres Verhältniss von [Σ] und L 2 R schliessen. Wir können in Folge dieses auffallenden Versehens mit Sicherheit annehmen, dass, da R und L 2 im Allgemeinen genau übereinstimmen — vorläufig möge nur auf die Uebereinstimmung der abweichenden Stellung der Gedichte hingewiesen werden, — wir uns nach den beiden letztgenannten Handschriften ein ungefähres Bild des verlorenen [Σ] machen können. An eine Abschrift des einen aus dem andern ist nicht zu denken, so dass die abweichende Anordnung etwa nur der Laune eines Abschreibers zuzuschreiben

wäre, der sein Original willkürlich änderte; sondern die selbstständige Uebereinstimmung des R und L 2 weist mit Bestimmtheit auf eine gemeinsame Quelle, die jene Ordnung bereits darbot und diese Quelle wird direct oder indirect auf die durch [Σ] repräsentierte Abtheilung der Claudianischen Handschriften zu beziehen sein.

Dass L 2 und R wirklich hier einzufügen sind, bestätigen die zahlreichen Spuren der ältern und unverdorbenen Recension, welche diese Handschriften überall aufweisen. In Bezug auf R verweise ich auf das in den Quaest. crit. p. 36 ausgeführte; über L 2, welcher, wie schon anderswo gelegentlich von mir bemerkt ist, mit R nahe verwandt ist, werde ich näheres sehr bald mittheilen. Wir sehen in diesen Repräsentanten derselben Classe, aus verschiedenen Jahrhunderten stammend, wie die Ueberlieferung allmählich immer mehr corruptirt worden ist.

Meine Ansicht über dies ganze Verhältniss bestätigt in sicherer Weise die Beschaffenheit des von mir zuerst an das Licht gezogenen codex Bruxellensis N. 5381, welchen ich schon in den Acta gelegentlich erwähnt habe. Diese Handschrift ist mir durch die freundliche Vermittlung des Deutschen Gesandten Herrn von Balan und des Oberbibliothekars O. von Heinemann in Wolfenbüttel von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek zu Brüssel nebst allen andern Claudianhandschriften der dortigen Bibliothek bereitwilligst zugesendet, wofür ich hiermit öffentlich meinen wärmsten Dank ausspreche.

Es stammt diese Handschrift, welche auf Pergament in Octav geschrieben ist, aus saec. XI und umfasst fol. 41 b—91 a folgende Gedichte des Claudianus: libri in Rufinum, in Eutropium, carmina de bello Getico und Gildonico. Sie gehört, was hier nur kurz ausgeführt werden kann, zu derselben Classe, zu der L 2 und R gehören. Dies beweist schon hinlänglich die Einschlebung der praefatio vor dem zweiten Buche in Rufinum. Nicht minder zeigen es uns die Lesarten der einzelnen Stellen. So heisst es praef. in Ruf. II v. 12 in L 2 und R Et Geticam; in Ruf. II v. 362 levant; v. 376 saltus; v. 433 flagrant; v. 437 fraudesque u. s. w. in Uebereinstimmung mit dem Vaticanus (V), während alle neuern, etwa 30 an Zahl, [Z] ohne Unterschied weit abliegende Lesarten bieten: praef. in Ruf. II, v. 12 Gildonis; in Ruf. II, v. 362 movent; v. 376 silvas; v. 433 certant; v. 437 poenasque.

Aus diesem Verhältniss des Bruxellensis zu L 2 und R geht mit Sicherheit hervor, dass wir nicht irren, wenn wir L 2 R, obwohl sie viele Jahrhunderte jünger sind als [Σ], dennoch mit dem

letztern verbanden; denn wir haben für die fortlaufende Kette der Ueberlieferung innerhalb dieser Familie an Brux. im saec. XI einen festen Anhaltspunkt, der uns lehrt, dass die Recension des L 2 und R wirklich rückwärts in die frühern Jahrhunderte hinaufreicht. Wir haben so einen leitenden Faden gefunden, welcher uns durch das Labyrinth der Ueberlieferung führt und welcher durch die Handschriftenreihe [Σ] S Brux. L 2 R dargestellt wird.

Jedoch auch hier brauchen wir in unsern Folgerungen keinen Halt zu machen. Daraus nämlich, dass in Ruf. II v. 132 der codex L 2 die wunderbare, für alle Handschriften massgebende Abirrigung zum vorhergehenden Verse, welcher mit 'metalli' schliesst, noch nicht hat, sondern richtig 'columnis' für 'metallis' schreibt, folgt mit der allgrössten Gewissheit, dass L 2, welcher sonst nahe mit R und Brux. zusammenhängt, dennoch noch eine Recension liefert, die älter sein muss, als die des saec. XI, woraus Brux. stammt. Also auch hier gelangen wir zu einer Bestätigung unserer Ansicht über die Codices S [Σ], L 2 R und wir werden kaum fehl gehen, wenn wir, um uns ein Bild von [Σ] zu machen, uns speciell an L 2 halten. Dabei ist nur das eine zu berücksichtigen, dass natürlich im Laufe der Jahrhunderte auch in L 2 eine Menge von Corruptelen eingedrungen sind.

Nachdem wir diesen Zweig der Ueberlieferung einer genauen Prüfung unterzogen haben, müssen wir das schon a. a. O. p. 51 ff. festgestellte Verhältniss von Φ und G noch einmal näher untersuchen. Zunächst ist durchaus sicher, dass alles, was in diesen Codices steht, aus einer und derselben Quelle geflossen ist. Gleichwohl lehrt schon allein die Ordnung der Gedichte, dass zwischen dieser Quelle und Φ G selbst wohl noch Zwischenglieder existirt haben müssen. In Bezug auf Φ wenigstens kann dies kaum angezweifelt werden. Dieses trägt, so sehr es auch in Anordnung von den andern abweicht, keineswegs den Stempel einer eigenthümlichen Recension, denn überall treffen wir die Fehler und Irrthümer, in welche mechanische Abschreiber zu fallen pflegen. Ausserdem zeigt aber doch die mit G übereinstimmende Reihenfolge der Gedichte N. XCII—XC, dass Φ wirklich auf dieselbe Recension wie G zu beziehen ist.

So ergibt sich für Φ ganz von selbst die Nothwendigkeit, dass man zwischen ihm und der gemeinsamen Quelle von G und Φ [α] ein Mittelglied [φ] zu markiren hat, welches in ähnlicher Weise mit logischer Bestimmtheit zwischen [α] und G nicht nachgewiesen werden kann. (Doch vgl. dazu Rh. Mus. XXVII, 1872 p. 623).

sich dies nicht so verhalten hätte, so würden selbstredend alle jene Erscheinungen nicht in gleicher Weise in allen Handschriften auftreten, wiewohl die ältesten bekanntlich nicht von einander abhängen. Hieraus geht hervor, dass der Archetypus älter gewesen sein muss, als das siebente Jahrhundert. Wie viel Zeit dies gewesen sein mag, lässt sich nicht bestimmen und ist eigentlich auch gleichgültig. Es steht eben fest, und das ist ungemein wichtig, dass die Recension des Claudianus, welche jetzt in der Ueberlieferung vorliegt, nicht zufällig in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters entstanden ist, in welchen die Librarii bekanntlich am eifrigsten interpolirten und fälschten. Im Gegentheil ist klar, dass diese Recension in der That aus dem Alterthume überliefert und dass niemals eine andere Ausgabe des Claudianus besorgt worden ist. Es liegt nämlich so geringe Zeit zwischen dem Jahrhundert, in das der Archetypus mit Sicherheit gesetzt werden muss, und zwischen dem Zeitalter des Claudianus oder besser demjenigen, welcher die Gedichte des Dichters sammelte und jenes Lied über Christus hinzufügte, dass, wenn eine andere Recension je existirt hätte, es kaum glaubhaft wäre, dass auch nicht die geringste Spur davon erhalten sein sollte.

Was nun aber das *carmen paschale* oder das *carmen de Christo* anlangt, so kann dies dem Damasus, dem Römischen Bischof (305—384 p. Chr.) nicht zugetheilt werden, wie es einst G. Fabricius gethan hat. Dieser veröffentlichte es nämlich zuerst in seiner Ausgabe der *Poetarum veterum ecclesiasticorum opera*, und gab in seinem Commentar dazu (p. 43 a) die Erklärung, dass die *‘carmina de Christo ex libri ms. ab Oporino missi auctoritate’*, welchen er a. a. O. p. 35 *‘antiquissimus’* nennt, mit dem Namen des Damasus versehen wäre. Ebenso urtheilte Teuffel *Röm. Lit.* p. 918, 8 und 959, 2, obgleich er dasselbe Gedicht ebendas. p. 973, 2 dem Claudianus Mamertus zutheilt. In der That theilt es auch keine einzige Claudianhandschrift (darunter der *Veronensis saec. IX*) dem Damasus zu, sondern jede bietet es unter dem Namen des Claudianus. Ausserdem kann auch die Autorität des Codex des Fabricius nicht einmal als massgebend gelten. Wir zweifeln keineswegs an der frühern Existenz dieses Codex, und glauben durchaus nicht an eine *Mystification* seitens des trefflichen Oporinus; dazu ist gar kein Grund. Doch war die betreffende Handschrift gar kein Specialcodex des Damasus, sondern wohl nur eine Art Sammlung von ecclesiastischen Gedichten. Anders wenigstens wird es nicht klar, wie Fabricius nach seiner eigenen Angabe in demselben Codex

‘Severi cuiusdam’ lesen konnte, was er dann allerdings ganz ohne Urtheil gleichfalls dem Damasus zutheilte. Unter allen Umständen folgt hieraus, dass auf Autorität des Codex des Fabricius hier kein Urtheil über den Dichter des carmen paschale gefällt werden kann. Um ein bedeutendes wahrscheinlicher würde von vornherein sein, wenn man dasselbe wegen des gleichen Namens dem Claudianus Mamertus zutheilte.

Doch auch diese Annahme wird zweifelhaft, wenn wir folgende Erwägung hinzunehmen.

Der Codex nämlich, aus dem Jo. Camers einst (1510) zuerst die vier Gedichte ‘laus Christi, miracula Christi, laudes Herculis, epigramma in Sirenas’ herausgegeben hat, ist ohne Zweifel identisch mit unserm Veronensis CLXIII. Camers selbst sagt davon in seiner Vorrede, er habe ihn beim Aldus Romanus zurückgelassen ¹. Diese Angabe wird auf das schlagendste durch die Aldina (1523) des Claudianus bestätigt, denn diese stimmt in den beiden zuletzt angeführten Gedichten mit Ausnahme ganz geringer Abweichungen genau mit dem codex Veronensis überein. Dies wird auch keineswegs durch den Umstand widerlegt, dass die Gedichte ‘laus Christi’ und ‘miracula Christi’ weder in der Aldina noch im Veronensis enthalten sind. Aldus selbst bezeugt nämlich, dass letztere Handschrift bereits fragmentarisch war, als er sie benutzte ². Man kann daher mit grosser Wahrscheinlichkeit an einen Ausfall jener Gedichte in unserm Codex denken, und zwar um so mehr, da dieselben 48 Verse umfassen oder mit Hinzufügung des Raumes der inscriptiones und subscriptiones 54 Verse, d. h. genau drei Seiten in dem 18zeiligen codex Veronensis. Nachdem wir übrigens jetzt endlich durch den Fund der letztern Handschrift die Glaubwürdigkeit des Jo. Camers in Bezug auf die ‘laudes Herculis’ und das Epigramm ‘in Sirenas’ (vgl. Begrüssungsschr. p. 46 ff.) so schlagend wieder hergestellt sehen, wiewohl sie so lange gerade was das erstere Gedicht anlangt von den Gelehrten in Zweifel gezogen war, so ist von vornherein auch in der That nicht der geringste Grund vorhanden, an seinen übrigen Aussagen zu zweifeln. Dies gilt um

¹ Correximus ex vetusto exemplari toto: in alio vetustissimo codice, quem apud Aldum Ro. reliquimus, *Tomari*. Vgl. Gesneri prolegom. in Claud. p. XXVII.

² Huc adde quod in Herculem carmen non inelegans et de Sirenis epigramma nos primi (?) ex fragmento quodam in medium protulimus. Vgl. Gesner a. a. O. p. XXVIII. Ueber das unrichtige ‘primi’ vgl. ebendas. p. XXVII.

so mehr, da auch aus den Anmerkungen des Claverius mit der grössten Wahrscheinlichkeit hervorgeht, dass er die Gedichte 'laus und miracula Christi' in den alten Mss. des Cujacius, welche er benutzte und die augenscheinlich zu den besten Claudianhandschriften gehört haben, gefunden hat. Wir können demnach nicht wohl daran zweifeln, dass auch die beiden letzt genannten christlichen Gedichte von Alters her unter dem Namen des Claudianus überliefert waren und später nur durch Zufall von der Ueberlieferung desselben getrennt wurden, während das 'carmen paschale' damit vereinigt blieb. Man könnte hier vielleicht einzuwenden versuchen, dass, wenn es auch wahrscheinlich sei, dass 'laus Christi' und 'miracula Christi' einst gleichfalls im vollständigen Veronensis gestanden haben, es doch aller Probabilität entbehre, dass diese Gedichte von Alters her mit der Claudianüberlieferung verbunden gewesen seien, da sich in keinem Codex, namentlich nicht im Gyraldinus (Lucensis) irgend eine Spur finde: man würde daher unter allen Umständen nur an eine selbständige Einschaltung jener Carmina seitens des Schreibers des Veronensis denken dürfen, welche natürlich einen Schluss auf die Gesamtüberlieferung nicht gestatte. Doch gegen eine solche Annahme würde von vornherein schon die p. 296 angegebene Beschaffenheit des Veronensis sprechen, bei der man an originelle Einschaltungen kaum denken kann. Die andere Erwägung aber, dass im Gyraldinus und der andern grossen Menge von Mss., sowohl den ältern als den jüngern, ausser den beiden christlichen Gedichten auch das Epigramm 'in Sirenas' fehlt das dem Claudian gehört (vgl. Begrüssungsschr. p. 46), führt uns indess zu der ganz natürlichen Erklärung des Ausfalles dieser Gedichte in der Ueberlieferung. Denn alle drei Gedichte umfassen gerade 57 Verse (30+18+9) d. h. einen Complex von Versen, welcher gerade ein Folium im 29zeiligen Archetypus gebildet haben muss. (Vgl. die oben p. 293 angeführten Stellen und Rhein. Mus. XXVII p. 618.) Bei der eintretenden Zertrümmerung desselben fiel jenes Blatt aus, und es kann demnach gar nicht wunderbar erscheinen, dass die drei genannten Gedichte aus dem corpus Claudianeum verschwunden sind, während sie der Veronensis, der, wie ich zeigte, selbstständig auf den Archetypus zurückgeht, bewahrte und zum Theil noch aufweist.

Man muss nun gestehen, dass an und für sich die Annahme ganz berechtigt erscheinen könnte, dass auch 'laus Christi und miracula Christi' dem Claudianus Mamertus beizulegen seien, wenn nicht die Nachricht erhalten wäre, dass eines derselben, 'laus Christi',

dem Merobaudes Hispanus Scholasticus angehörte. Diese Nachricht überliefert uns G. Fabricius in *Comment. in poet. eccles.* p. 17: 'Merobaudis Hispani Scholastici carmen de Christo transscriptum e libro antiquo, quem ad nos Oporinus misit'. Wir haben nicht den mindesten Grund, an dieser Ueberlieferung zu zweifeln und man hat auch bisher noch nicht daran gezweifelt. Eine andere Frage ist es, wer jener Merobaudes sei, ob er identisch mit dem von Niebuhr wieder entdeckten Merobaudes ist oder ein anderer Dichter gleichen Namens (vgl. Niebuhr *praef. in Merobaud.* p. X).

Der Titel 'scholasticus', welcher dem Dichter beigelegt wird, hindert uns nicht, uns für die erstere Ansicht zu entscheiden; denn 'scholasticus' ist natürlich im antiken Sinne zu fassen, d. h. also als ein solcher, welcher sich schulmässig mit dem Studium der Beredsamkeit beschäftigt. Dieses Beiwort würde aber genau zu der über Merobaudes auf dem Forum Traianum gefundenen Inschrift passen, in der es heisst: 'nec in umbra vel latebris mentis vigorem scholari tantum otio torpere passus, inter arma litteris militabat et in Alpibus acuebat eloquium'. Ebenso wenig kann die Bezeichnung 'Hispani' die Beziehung auf den bekannten Dichter Merobaudes erschüttern. Denn Sidonius *carm. IX (ad Felic.) 297 ff.* sagt: 'sed nunc tertius ille non legetur, Baetis qui patrium solum relinquens undosae petiit sitim Ravennae, plosores cui fulgidam Quirites et carus popularitate princeps Traiano statuum foro locarunt': eine Stelle, die Sirmond *not. in Sid.* p. 235 schon längst richtig auf Merobaudes bezogen hat. — Aengstliche Gemüther könnten endlich nur noch zweifeln, ob man dem Merobaudes, welcher jenen dem Claudianus nachgeahmten Panegyricus verfasste, christliche Gedichte zuschreiben dürfe. Für jeden Verständigen wird eben die oben angeführte Ueberschrift über dem Gedichte 'laus Christi' vollständig überzeugend sein; wenigstens könnte man, wenn man ihre Gültigkeit leugnete, mit eben demselben Rechte jedem andern Dichter die in Handschriften unter seinem Namen überlieferten Gedichte absprechen; von der Ueberlieferung muss natürlich ausgegangen werden. Diese wird aber in diesem Falle auch noch durch eine Stelle der *St. Galler Fragmente (IV v. 23 ff.)* hinlänglich unterstützt. Diese lautet nämlich: 'Primaevos pueri recentis artus plenis numine fontibus rigavit; qua puri deus arbiter lavacri, arcana laticum receptus unda, pellit crimina, nec sinit fuisse, et vitam novat, obruitque poenam. His te primitiis, puer, sacratum excepit gremio micante Roma'. Dass diese Stelle über die christliche Taufe des darin gefeierten Knaben zu wenig orthodox (*parum ortho-*

doxe) gesagt sei, als dass sie von einem Christen geschrieben sein könnte, konnte wohl nur Niebuhr behaupten (vgl. praef. p. IX). Somit hat auch Teuffel den Merobaudes mit vollem Rechte ohne Weiteres als christlichen Dichter angeführt.

Nachdem so wohl jeder Zweifel an der Identität der beiden Merobaudes als beseitigt angesehen werden muss, gestaltet sich die Beantwortung der Frage über die Autorschaft der beiden andern christlichen Gedichte, welche unter dem Namen des Claudianus existiren (*carmen paschale* und *miracula Christi*) auch ganz anders. Es gewinnt nämlich die Ansicht Niebuhr's, dass dieselben gleichfalls dem Merobaudes gehören (vgl. praef. p. XI), bedeutend an Wahrscheinlichkeit. Einmal ist jedenfalls die Zeit, welche zwischen Claudianus und Merobaudes (saec. V) einerseits, und dem Zeitalter (etwa saec. VI), bis zu welchem hinauf wir unsere jetzige Claudianrecension, zu welcher nach dem oben gesagten auch das *carmen de laude Christi* gehörte, andererseits liegt, zu gering, als dass wir annehmen könnten, irgend ein Redactor, welcher doch immerhin nicht allzu dumm gewesen sein kann — (ein Beweis dafür liegt schon in der augenscheinlich erstrebten chronologischen Anordnung der Gedichte) —, habe dem Claudianus, dem als 'pervicacissimus paganus' bekannten Dichter, aus blosser Unkenntniss christliche Gedichte, und darunter noch dazu eines vom Merobaudes, einem gleichfalls sehr bekannten Dichter des Jahrhunderts, wie die ihm gesetzte Statue und Sidonius bezeugen, unterschieben können. Man kommt unwillkürlich auf den Gedanken, dass hier doch eine entschieden beabsichtigte und mit Bewusstsein gemachte Interpolation vorliegt. Das Publikum zu täuschen konnte, wie aus den oben erwähnten Zeitverhältnissen der Ueberlieferung hervorgeht, nicht beabsichtigt werden: man würde den Betrug sogleich entdeckt und jedenfalls sofort das Falsche wieder ausgeschieden haben. Wenn letzteres trotzdem nicht geschah, so ist das wohl der beste Beweis, dass der Redactor des *corpus Claudianum* selbst ein Eigenthumsrecht besessen und die Verbindung mit den Gedichten eines andern Dichters unter dem Namen des letztern gewünscht haben muss. Ist dies aber wirklich der Fall, so folgt daraus mit ziemlicher Bestimmtheit, dass dies nicht nur auf eines der Gedichte, sondern auf alle zu beziehen ist. Eine solche Annahme wird auch durch die Beschaffenheit der Gedichte vollkommen gerechtfertigt, denn Ton und Form derselben ist durchaus gleichartig. Dies findet seine fernere Bestätigung auch dadurch, dass wir auf dem Wege der Einzelüberlieferung zufällig für das eine derselben den Namen

des Merobaudes erhalten haben, mithin sich die Ansicht Niebuhr's, dass jener Dichter auch der Verfertiger des *carmen paschale*¹ und der *miracula Christi* sei, in erwünschter Weise befestigen würde; denn es kann keineswegs angenommen werden, dass ein Dichter wie Merobaudes, wenn es darauf ankam zu irgend welchem Zwecke christliche Gedichte dem Claudianus unterzuschieben, auf die Gefahr hin der Anmassung fremden Eigenthums bezüchtigt zu werden und natürlich seinen ganzen Zweck zu verfehlen, fremde Machwerke dazu genommen haben sollte.

Wenn wir uns aber erinnern, dass der erste Redactor der Claudianischen Muse mit der grössten Wahrscheinlichkeit dem Verfertiger der christlichen Gedichte gleich zu setzen ist, so haben wir eben den Merobaudes als denselben anzusehen. Die Sonderüberlieferung der 'laus Christi' unter dem Namen des Merobaudes kann nicht gegen unsere Folgerungen geltend gemacht werden. Denn wenn auch die eigentliche Ueberlieferung der betreffenden Carmina unter dem Namen des Claudianus ging, wie wir von Jo. Camers wissen, so musste doch jedenfalls kundigen Leuten bekannt werden, wer der Redactor des ganzen Liederbandes war und wem die christlichen Zusätze zuzuschreiben waren. So konnte es sehr leicht kommen, dass jemand zu irgend welchem Zwecke jenes Gedicht 'de laude Christi' einzeln copirte, wenn es nicht etwa später sogar in einer Gesamtausgabe des Merobaudes unter seinem eigenen Namen enthalten gewesen ist. Nichts ist aber natürlicher, als dass im Uebrigen die Ueberlieferung in dem Corpus der carmina Claudiana ruhig weiter ging und nichts weiter dadurch gestört wurde.

Die Persönlichkeit des Merobaudes würde der gemachten Annahme vorzüglich entsprechen; denn er ist der erklärte Nachahmer des Claudianus, wie uns ein Blick in den Panegyricus auf Aetius zeigt, und die nach der oben aus der Inschrift gemachten Mittheilung von ihm angestellten Studien werden ihm gewiss eine derartige Arbeit nahe genug gelegt haben.

Dass Merobaudes aber, wenn er wirklich, wie wir glauben, den Claudian recensirt, den Zusatz der christlichen Lieder gemacht hat, entspricht ganz dem Zeitgeiste jener Jahrhunderte. — Claudian war in der gebildeten christlichen Welt als starrer Heide, wie schon oben aus Orosius angeführt, bekannt, und es lag daher einem

¹ Der Schluss des *carmen paschale*: 'Augustum foveas, festis ut saepe diebus Annua sinceri celebret ieiunia sacri' trägt ganz das Gepräge eines höfischen Dichters, wie Merobaudes war.

Sammler seiner Gedichte in der That sehr nahe, diesen Ruf gleichsam handgreiflich durch gelegentliche Beimischung von christlichen Sachen zu beseitigen, und dadurch das herausgegebene Buch dem Publicum geniessbarer zu machen. Dies ging um so leichter an, als die Gedichte des Claudianus selbst durchaus nichts enthielten, was an und für sich in jener Zeit nicht auch ein christlicher Dichter geschrieben haben könnte.

In welcher Weise derartige Christianisirungen mit heidnischen Schriftstellern gelegentlich versucht wurden, davon legt uns die einige Jahrhunderte später vom Paulus an die Athelberga geschriebene epistola beredtes Zeugniss ab. Sie steht ausser in einigen andern Mss. (vgl. Bethmann, Pertz Archiv X p. 297) auch im codex Bambergensis E. III. 14 (vgl. Waitz ebendas. IX p. 675 ff.), und in derselben heisst es: 'ipse ego . . . legendam tibi Eutropii historiam optuli . . . quam vero historiam cum tu . . . perquisisses, hoc tibi in eadem historia displicuit . . . , quia quasi homo gentilis nullam commemorationem fecit de divina historia. Placuit itaque sapientiae tuae, ut ipsam historiam in aliquantis locis extenderem . . . et aliquid de sacris scripturis in ipsa adiungerem'; dann weiter unten: 'et ipsum ordinem pro loci merito extendens et aliqua quae temporibus istis merentur de divina lege interposui et sic ad lucem sacrae historiae ordinem ipsum perduxì'.

Leipzig, August 1872.

Ludwig Jeep.